

# Landes- und Rechtsgeschichte

des

## Herzogthums Westfalen

von

Joh. Suibert Seiberq.

Erster Band, dritte Abtheilung.

Geschichte des Landes und seiner Zustände.

Erster Theil.

---

Arensberg, 1860.

A. E. Ritter.

# Landes- und Rechtsgeschichte

des

## Herzogthums Westfalen

von

Joh. Suibert Seiberq.

Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens, Doctor der Philosophie und Kreisgerichtsrath zu Arensberg. Der Königl. Baierschen Academie der Wissenschaften zu München, des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, des Gelehrten-Ausschusses des germanischen Museums zu Nürnberg, des Vereins für Lübeck'sche Geschichte zu Albed, der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostsee-Provinzen zu Riga und des historischen Vereins für den Niederrhein, theils wirkliches, theils correspondierendes, theils Ehrenmitglied.

Erster Theil.

Die Anfänge der westfälischen Geschichte bis zum Ausgange  
der Karolinger. (1 — 912.)

---

Arensberg, 1860.

A. E. Ritter.

## Vorwort.

---

Ueber Zweck und Plan dieses Buchs hat sich der Verfasser in dem einleitenden ersten Paragraphen desselben hinlänglich ausgesprochen. Es bedarf daher hierüber keines weiteren Vorworts. Da aber die Geschichte unseres Landes und seiner Zustände, wovon wir hiemit den ersten Theil geben, nicht nur ein selbstständiges Werk für sich, sondern zugleich auch einen integrirenden Bestandtheil des Hauptunternehmens bildet, welches der Verfasser unter dem Titel: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, seit nun zwanzig Jahren herauszugeben beschäftigt ist, so scheinen zur Orientirung derjenigen Leser, denen vielleicht die früheren Theile nicht bekannt sind, einige darauf bezügliche Erläuterungen nicht überflüssig.

Das gedachte Hauptunternehmen sollte bestehen in einer übersichtlichen Landes- und Rechtsgeschichte unserer Provinz und in einem die Belege dazu enthaltenden Urkundenbuche. Mit Herausgabe des letzteren wurde der Anfang gemacht, weil der Verfasser bei der Beschränkung seiner Zeit durch Amtsgeschäfte, nicht Text und Belege zugleich und auf einmal liefern konnte, auch die Verweisung auf die urkundlichen Belege sehr erleichtert wurde, wenn diese vorher gedruckt waren. So erschien 1839 der erste, 1843 der zweite und nach etwas längerer, vom Herausgeber nicht verschuldbeter Zögerung, 1854 der dritte Band des Urkundenbuchs, mit Siegeltafeln, einem Glossar und vollständigem Register. Dieser Theil des Unternehmens war dadurch abgeschlossen.

Beim Beginne desselben hatte sich der Verfasser die Sache so gedacht, daß die Geschichte als eine nur übersichtliche, in einem Bande abgehandelt werden sollte, der dann den ersten des ganzen Unternehmens bildete, während die einzelnen Theile des Urkundenbuchs den zweiten bis vierten Band ausmachten. Es stellte sich jedoch bei Bearbeitung der Geschichte, wobei es dem Verfasser an einem Vorgänger fehlte, auf den er sich in der beabsichtigten übersichtlichen Darstellung hätte beziehen können, sofort heraus, daß es einer neuen Grundlegung, sowohl für die Geschichte der Fürsten des Landes als die seiner sozialen Zustände bedurfte, die sich in einem Bande nicht abmachen ließ. Der Verfasser gab daher schon vor dem Erscheinen des letzten Bandes des Urkundenbuchs, 1845 eine diplomatische Familiengeschichte der alten westfälischen Grafen, welche die erste Abtheilung und 1855 eine der westfälischen Dynasten und Herren, welche die zweite Abtheilung des sogenannten ersten Bandes der Landes- und Rechtsgeschichte bilden. Diefen folgt nun als dritte Abtheilung die Geschichte des Landes und seiner gesellschaftlichen, namentlich seiner Rechtszustände, wovon wir hiemit den ersten Theil liefern, der die Geschichte bis zum Ausgange der Karolinger enthält; die weiteren Theile sollen ununterbrochen und so rasch folgen, als es die dem Verfasser zu solchen Arbeiten übrig bleibende Zeit erlaubt.

Außerdem gehören von den literarischen Arbeiten des Verfassers, als Subsidien des gedachten Hauptunternehmens, noch folgende hieher. 1. Die Statutar- und Gewohnheitsrechte des Herzogthums Westfalen, aus den Quellen geschichtlich und praktisch dargestellt, mit Urkunden und Rechtsfällen; welche im Auftrage des königlichen Justizministeriums 1839 herausgegeben sind. 2. Quellen der westfälischen Geschichte, bestehend aus Chroniken und Urkunden, die im Urkundenbuche keine Stelle finden konnten. Sie betreffen außer dem Herzogthum auch die übrigen Theile Westfalens südlich der Lippe. Hievon sind seit 1857 vier Hefte erschienen. Das fünfte wird in den nächsten Wochen die Presse verlassen. Diese Quellen unserer Geschichte werden ebenfalls fortgesetzt, wie es Zeit und Kräfte des Herausgebers gestatten.

Schließlich nur noch die eine Bemerkung, daß die dem nachfolgenden Inhaltsverzeichnis beigefügten Summarien der einzelnen Paragraphen keinen anderen Zweck haben, als vorläufig das Register einigermaßen zu ersetzen, welches dem letzten Theile des Buchs, über das Ganze beigefügt werden soll.

Arnsberg, den 27. November 1859.

## Uebersicht des Inhalts.

1. Periode. Anfänge der deutschen Geschichte, bis zur  
Gründung des fränkischen Staats.  
(Von 1 nach Christus bis 561.)
- §. 1. Zweck und Plan der Darstellung.  
Gegenstand und Quellen. S. 1.
- §. 2. Beschreibung des Landes.  
Lage, Grenzen und Beschaffenheit. S. 3.
- §. 3. Die Bructerer, Sigambrer und Marsen.  
Germanische Stammesagen; Ingväonen, Mävonen und Hermionen.  
S. 5. — Die deutsche Sprache. Die Grenzen der Hauptstämme;  
spätere Abtheilung der letztern in verschiedene Völkerschaften; im  
heutigen westfälischen Silberlande wohnten die Sigambrer. S. 6. —  
Der herzynische Wald; das Rothhaar-, Haar- und Arbeigebirge.  
S. 7. — Die Ebbe und der Battische Wald S. 8. — Woher  
der Name der Sigambrer; ihre östlichen Nachbarn, Marsen und  
Cheruskier. S. 9. — Ihre nördlichen, die Bructerer. S. 10. —  
Arbalo und Arpesfeld. S. 11. — Aliso. S. 13. — Eresburg.  
S. 15. — Cäsar, Pollin, Augustus, Drusus, die Sigambrer gegen  
die Chatten. S. 16. — Tiberius. S. 17. — Limes Tiberii;  
Domitius Aenobarbus. S. 18. — Marcus Vinckius, Sentius  
Saturninus, Longobarden. S. 19. — Quintilius Varus und  
Hermann. S. 20. — Die Varianische Niederlage. S. 22. —  
Germanicus, Aulus Cäcina. S. 25. — Kämpfe mit den Marsen  
und Bructerern. S. 27. — Templum Tanfaa. S. 29. — Die  
Cheruskier zu Heresburg, Verrath des Segef. S. 30. — Campus  
Idistavisus. S. 32. — Hermanns Tod. S. 33. — Claudius.  
S. 34. — Trojan. S. 35. — Ausgang der Bructerer; Angri-  
varier an ihrer Stelle. S. 36. — Alexander Severus, Maximian;  
Schluß der Römerkriege in Westfalen. S. 37.

§. 4. Die gesellschaftlichen Zustände im Lande. Die Gestalt des Landes. S. 38. — Bodenerzeugnisse, Hauswirthschaft. S. 39. — Pflanzen, Hausthiere, wilde Pferde. S. 40. — Weßfällische Schinken, Getreide, Gärten, Obstzucht. S. 41. — Getränke, das Wild. S. 42. — Geflügel, Ackerbau. S. 43. — Speisen. S. 44. — Industrie-Erzeugnisse, Kleidungsstücke. S. 45. — Die Wohnungen. S. 46. — Brücken- und Bergbau unbekannt. Marktgenossenschaften, Gaue. S. 47. — Dörfer und feste Burgen. S. 48. — Die Einhöfe. S. 49. — Die damaligen Germanen waren keine Hirten- und Jägervölker, sondern Landbauer. S. 51. — Ihre Verfassung, Gaugemeinden, das Placitum. S. 53. — Comites, Grevén, Eble oder Freie. S. 54. — Die Priester bildeten keinen besondern Stand. Unfreie. S. 56. — Schutzhörige, Eigene. S. 57. — Dienstfolge. S. 58. — Heerführer, Herzoge. Die Rechte in der Gaugemeinde. S. 60. — Gesamtbürgerschaft. S. 61. — Erbrecht. S. 62. — Religiöse Zustände, Priester und wahr sagende Frauen. Beleda, Aurinia. S. 63. — Die damaligen Westfalen keine Barbaren. S. 64.

## II. Periode. Die Zeiten der merovingischen Könige.

(Von 486 bis 752; 266 Jahre.)

### A. Landesgeschichte.

§. 5. Die Franken und Sachsen. Ursprung der Franken, Frankenbund. S. 66. — Ripuarische und Ostfranken. S. 67. — Die Willika- und Nistunga-Saga aus Soest und Münster. S. 68. — Die falschen Franken unter Merobäus; Chlodwig wird 486 Christ, die Sachsen und ihre Abstammung. S. 69. — Ihre Niederlassung in Westfalen. S. 71. — Sie bleiben mit den Ostfranken Heiden; Krieg mit König Hermannfried von Thüringen. S. 72. — Grenzen des Sachsenlandes; Abtheilung desselben in Ostfalen, Engern und Westfalen. S. 73. — Woher der Name der Sachsen; feindselige Berührungen derselben mit den Franken, seit 553 unter Chlotar I. S. 74. — Dagobert I. schenkt dem Erzbischof Cunibert von Köln um 633 die Höfe zu Soest. S. 75. — Die fränkischen Hausmeier aus dem Geschlechte Pippins von Landen. S. 76. — Carl Martell und Pippin d. j. bekriegen seit 718 die Sachsen, um sie zu christianisieren. S. 77. — Der heil. Faro. S. 78. — Die heiden Ewalde. S. 79. — Der h. Suibert. S. 81. — Die Altsachsen, Bructerer und Süderländer. S. 82.

§. 6. Gesellschaftliche Zustände im Allgemeinen. Religiöse Anschauungen der heidnischen Ostfranken und Sachsen. S. 83. — Gottesdienst, Opfer; der Molochsgötze Crodo. S. 84. — Tempel. S. 85. — Priester, die Wahrsagerin Ganna, die Witter.

S. 86. — Mannus, Gertha, die Wochentage. S. 87. — Thor, Obin, Tiuz, Freia, Nerthus, Holba. S. 88. — Bertha, die weiße Frau. Selden, Siegfried, Balder, Mann, Frinia, Irmenkänle. S. 89. — Arunen, Nornen, Walkyren; Wichte und Elben, Zwerge, Nixen, Kobolde. S. 90. — Riesen, Hünen, Elemente. S. 91. — Wasser, Feuer. S. 92. — Luft, Erde, Bäume und Thiere. S. 93. — Pferde, Kühe, Bär, Wolf und Fuchs; Hahn, Mabe, Ruckel, Schlangen. S. 94. — Himmel und Gestirne, der Mann im Monde, Tag und Nacht. Die Welt, Niffheim. S. 95. — Hella, Hellweg, Seelen, Tod und Schicksal. S. 96. — Verwünschung, Verwandlung, Teufel, Zauberer, Wahrsager. S. 97. — Hexen. S. 98. — Die Zustände des Volks; Freie, ihr Besitz, gemeine Mark, getheilte Höfe, Hofreithe, Wurth, Wortgeld. S. 99. — Was zu einer Wurth an Pflug, Garten- und Wiesenland gehörte; curus und mansi, Hagen, Saal- oder Herrenland, Landwehren. S. 100. — Grenzsteine, Lachbäume, Neu- oder Kobeland, Salmannen. S. 101.

### §. 7. Hauswirthschaft, Gebäude.

Die Gebäude waren von Holz. Das Herrenhaus, sala; dessen einfache Einrichtung. S. 102. — Frauengemächer. Das Viehhaus oder die Scheuer für Pferde und Kühe, der Schafstall, Schweinestall, Speicher, Scheune und Schuppen für Korn, Heu und Stroh. Das Keller- und Backhaus. Einfriedung der Gebäude durch Eberjäume. S. 103. — Curtis, mansus, casa, villa, vicus und pagus. Der Kalender. S. 104. — Der Haushalt, die Herrschaft und das Gesinde. S. 105.

### §. 8. Landwirtschaft, Ackerbau.

Acker und Ackerländer, Größtenmaß derselben nach Tagewerken. Morgen, Rutben, Arpennen. S. 106. — Bisang, Umzäunungen. Der Pflug; angelsächsischer Wirthschaftskalender. S. 107. — Senfen, Sichel, Hacken, Schaufeln. Wassermühlen, Getreidemaasse, Fruchtarten. S. 108. — Malz und Bier. Wiesen- und Gartenbau, Ruchengewächse, Obstarten. S. 109.

### §. 9. Viehzucht.

Heerden und Hirten, Beheren des Viehes, Selbstfrist. S. 110. — Pferde und Rindvieh. S. 111. — Schweinezucht; Reichthum der Sprache in Bezeichnung der einzelnen Sorten derselben; Mast, Speck und Schinken. S. 112. — Schafe und Federvieh. S. 113.

### §. 10. Waldwirthschaft.

Walbcultur. S. 113. — Waldbutzung in Marken und Hegegen. S. 114. — Holzdiebstahl. S. 115.

### §. 11. Jagd, Fischerei und Bienenzucht.

Jagdberechtigung und Nutzung, Jagdtechnik, Jägerlatein und Jagdliedgen. S. 115. — Wildbarten, genaue Unterscheidung der Jagd-

hunde. S. 116. — Gezähmtes Wild, Feder-Spiel, zur Jagd abgerichtete Raubvögel. Die Fischerei. S. 117. — Wilde und zahme Bienezucht. S. 118.

### §. 12. Industrie.

Megalität der Metalle und des Salzes unbekannt Die öffentlichen Wege. S. 118. — Längenmaß der Wege nach Rasten, Leulen und Meilen. Die damaligen Münzen und ihre Währung. S. 119.

## B. Rechtsgeschichte.

### §. 13. Quellen und System des Rechts.

Hauptquellen sind die Volksrechte. S. 119. — Lex Wisigothorum, S. 121. — Lex Salica, Burgundionum, Ripuariorum. S. 122. — Lex Alamannorum, Bajuvariorum. S. 123. — Rechtssystem. S. 123.

### 1. Privatrecht.

#### §. 14. Standesverhältnisse.

Freiheit; persönliche Rechte, kein Territorialrecht. S. 124. — Römisches Recht der Geistlichen; bürgerliche Corporationsrechte; Hofrecht der Unfreien. S. 125. — Die einzigen Stände waren Freie und Unfreie. S. 126. — Frei und edel gleichbedeutend. S. 127. — Edelinge, Frilinge und Laten sind nicht verschiedene Stände, sondern nur drei Klassen eines Standes d. h. der Freien. S. 128. — Die eigenen Leute bilden den anderen Stand d. h. der Unfreien. S. 129. — In Sachsen gab es daher keinen Adelsstand. S. 130. — Abweichungen in Franken, entstanden durch die *convivis regis*. Ein Küchenjunge konnte Graf werden. S. 131. — Rechtsgenossenschaft in der Volksgemeinde ist Bedingung für die Freiheit, daher der Volksname *Sachs*, *Frank*, zugleich Bezeichnung voller Freiheit. S. 132. — Gesamtbürgerschaften in Silden, wurden wegen ihres religiösen Characters verboten. S. 133. — Die *Rallandbunderschaften* sind Reste davon. S. 134. — Im Stande der Unfreien waren die *mancipia* Eigenbehörige, nicht *servi* im römischen Sinne; sie hatten in Sachsen ihr eigenes Wehrgeld und gehörten zur Familie Die Laten waren nicht persönlich, sondern nur wegen des Besitzthums, das sie als *coloni* bauten, hörig und hatten daher höheres Wehrgeld als die *servi*. S. 135. — Die Ministerialen waren unfreie Dienstleute und gehörten ursprünglich zu den Eigenen, verbesserten aber ihre Lage durch die persönlichen Dienste, die sie leisteten. S. 137. — Entstehung der Unfreiheit durch Geburt. S. 137. — Durch Gefangenenschaft und Ergebung. Freilassung. S. 138.

#### §. 15. Familienrecht.

Selbstvertretung. S. 138 — Mundschaft, Familie, Ehe, Braut- schaft. S. 139. — Auflösung der Ehe. S. 140. — Mündium des Mannes, des Vormundes. S. 141.

#### §. 16. Sachenrecht.

Echtes Eigen an Grundstücken konnten Freie unmittelbar, schutz- pflichtige Freie und Hörige nur durch ihre Schutzherrn erwerben. Bewegliche Sachen konnten dagegen selbst Unfreie zu eigen besitzen. Alobe im Gegensatz von abgeleiteter Besitz. Veräußerungsbefugniß rückwärts des ersten. S. 142. — Zustimmungrecht der Verwandten. S. 143. — Auflassung des echten Eigen geschah im echten Ding; Investitur. Gegenstand des echten Eigen. S. 144. — Der Empfänger desselben hieß *gewert*, das Recht was er erwarb, die *Gewere*. Formen ihrer Uebertragung. Verjährung als Erwerbort war noch unbekannt. Erwerb beweglicher Sachen. S. 145. — Servitutten und Hypotheken unbekannt, nicht aber Pfand und Pfändung. S. 146. — Sachenrecht der Unfreien. S. 147.

#### §. 17. Güterrecht der Eheleute.

Brautrecht, Dispositionsrechte des Mannes. S. 148. — Abweiches Recht der Wessalen von dem der Nissalen und Engern. S. 149. — Leibzucht, Morgengabe. S. 150.

#### §. 18. Erbrecht.

Wird im sächsischen Rechte sehr kurz abgethan. Die Männer schließen die Weiber aus. S. 151. — Erstgeburrecht und Untheilbarkeit des Erbes sind jedoch unbekannt. S. 152. — Erbfolgeordnung. S. 153.

#### §. 19. Recht der Forderungen.

Verträge. S. 153. — Kauf, Verkauf. Dienstmannsverhältniß. Die Folgen unerlaubter Handlungen S. 154. — Buße, Freium, Blutrache, Diebstahl, Meineid. S. 155. — Menschenraub, Schaden. S. 156.

#### §. 20. Gerichtliches Verfahren.

Gerichte. S. 156. — Vorstich darin; das echte Ding und was darin zu verhandeln; *Botbing*. S. 157. — *Manitio* und *bannitio*. Verfahren von Amtswegen. Prozeßkosten. S. 158.

## 2. Öffentliches Recht.

#### §. 21. Landesverfassung.

Das fränkische Reich, wozu damals Sachsen noch nicht gehörte. S. 159. — War einheitlich in Ducate und Comitate. Die Einheitung beruhte auf der alten Gauverfassung. Wie es in Sachsen war. S. 160. — Nach Bedas Beschreibung gieng es hier noch ganz wie zu Tacitus Zeit. S. 161.

#### §. 22. Gemeindeverfassung.

Bei Vertheilung des Landes hatte jeder Freie sein Loos an Baulande, nebst Berechtigung in der gemeinen Mark erhalten. S. 162. — Die Loose wurden durch Veräußerung und Vererbung bald ungleich. Große und kleine Höfe, theils einzeln, theils in Dörfern zusammen

gelegene Freie Haupthöfe und Pachthöfe, curtes und mansi, letztere besetzt mit Colonen oder Hörigen. Die curtes mit den dazu gehörigen mansi bildeten Weiler, villæ. Die Colonen hatten für ihren mansus ingenuilis auch ein Gehört, Warandia in der Mark. S. 168. — Die Öbrer bestanden entweder aus freien curtibas allein oder aus solchen und mansis. Jede curtis mit ihren mansis bildete eine besondere familia. Danach waren auch die Berechtigungen in der Mark verschieden. Häusler, casati. S. 164. — Der Verwalter eines großen Haupthofesherrn war villicus, Schulte. Das Schuldenamt zu Soest S. 165. — Burmeister, Burrichter, Zehntschafften, Epen. Die Burrichter up den Tyggen zu Soest, deren Competenz. Tunginus. S. 166. — Sehr große Marken, Hamardale im schwedischen Jemtland, die Störmeber Mark. S. 167. — Getheilte alte Marken bei Gesele. Der Holtgreve. S. 168. — Marknoten, Erzeigen, Scharmänner. S. 169. — Ahtwort, Holtdink. S. 170. — Vest, Börde, Land, Frei- und Vograsschaft, Centen, Hundertschaften. S. 171. — Besetzte und unbesetzte Hufen, mansi vestiti et apsi, Sal- oder Seidelhöfe, terra salica et dominica, villa indomincata, Immunität. S. 172. — Jüngere Gliederung des Sachsenlandes. Dorfgreben, Gogreben, Grafen und der Herzog. S. 173.

### III. Periode. Die Karolinger. (752 bis 912; 160 Jahre.)

#### A. Landesgeschichte.

##### §. 23. Die Westfalen und Engern.

Pippin, Papp Stephan II. S. 174. — Pippinus Söhne, Karl und Karlmann. Karl alleiniger König der Franken, das Christenthum, Bonifazius, Fulda, Mainz. Sachsen, getheilt in Westfalen, Engern und Ostfalen. S. 175. — Die Altsachsen in Westfalen, im Gegensatz der Angelsachsen in England. S. 176. — Woher der Name Westfalen. S. 177. — Wanderlust der Westfalen. S. 179. — Sächsisches Aufgebot auf dem campus Madius unter Pippin. Altdentsche Wall-Burgen, Hünenringe. S. 180. — Nachweisung einzelner Wallburgen in Westfalen. S. 181. — Karls d. Gr. Plane zur völligen Eroberung Sachsens. S. 182. — Feldzug von 772. Eroberung von Eresburg und Zerstörung der Irmenensäule. S. 183. — Wo stand die Irmenensäule? S. 185. — Beschreibung derselben und des Lanfanentempels oder Hains. S. 186. — Während Karl nach Italien gegen die Longobarden zieht, empören sich die Sachsen wieder. S. 189. — Karl erobert 774 Siegburg und Eresburg. Nachdem er 776 abermals nach Italien gezogen, erobern die Sachsen Eresburg zurück und belagern Siegburg vergebens. S. 190. — Dem wieder herbeieilenden Karl geloben sie zu Lippspringe Annahme des Christenthums. Im folgenden Jahre 777 Reichstag zu Paderborn, wo zwar viele Sachsen erschienen aber ohne ihren

Hauptanführer Widukind. S. 191. — Im Jahre 778 wo Karl in Spanien war, neuer Aufruhr in Sachsen; daher 779 ein neuer Zug gegen sie, Schlacht bei Bochoft und in deren Folge zweijährige Ruhe; dann 782 Versammlung zu Lippspringe, wo aber Widukind wieder seßte. S. 192. — Dieser schlug am Sünfel Karls Heerführer. Karl läßt 4500 Sachsen zu Verden hinrichten. Im Jahre 784 neuer Zug über die Weser hinaus bis an die Elbe. S. 193. — Karl den Winter über zu Heresburg, 785 das erste Capitular für Sachsen, 797 das zweite. S. 194. — Widukind läßt sich taufen. S. 195. — Seine Persönlichkeit und Besitzungen in unserem Westfalen. S. 197. — Widukinds Tod 807. Karls grausame Maasregeln zur Christianisirung der Sachsen überhaupt. S. 200. — Nicinus Briefe darüber. S. 201. — Die Aufzeichnung der Lex Saxonum i. J. 802. S. 202. — Die von Karl in Westfalen gestifteten Bisthümer. S. 203. — Wo wurde Widukind getauft? S. 205. — Politische Organisation Sachsens. S. 206. — Der Heerbann in Sachsen. Versehung eines Theils des Volks nach Westfranken. S. 207. — Papp Leo III. 799 zu Paderborn. Er krönt 801 Karl als römischen Kaiser. S. 208. — Karl zieht 804 mit großer Heere wieder nach Sachsen und zwingt 10,000 Familien zur Auswanderung. Endlich 804 dauernder Friede. Karls Politit in Sachsen. S. 209. — Er stirbt 814; seine Persönlichkeit. S. 210. — Seine Nachkommen bis auf Ludwig das Kind, gest. 911. S. 212.

##### §. 24. Das westfälische Herzogthum, die Gau- und Grafen in demselben.

Das Herzogthum in einer Urkunde v. 866 zuerst genannt, ist kein Territorium. S. 215. — Gliederungen des Volks und seiner Stämme, 1. Volksgebiet, terra Saxonum; 2. Provinz Westfalen; 3. Landtschaft oder Gau. S. 216. — 4. Centgau, Börde, Land; 5. Zehntschaff, villa, Mark, Bauerschaft. S. 217. — Congruenz der kirchlichen und politischen Einteilungen. S. 218. — Parallelen mit den Angelsachsen. S. 219. — Der Herzog und der Graf. S. 220. — Graf Egbert zu Hoffsadt. S. 222. — Die heil. Iba. S. 223. — Graf Hthibag. S. 224. — Die Grafen Bernhard und Warin; die Altsachsen des Silberlandes. S. 225. — Die Angelsachsen in England. Angelland, Engerland, Beda. S. 226. — Der Gau Westfalen pagus Westfalon und die darin vorkommenden Orte. S. 228. — Der pagus Boroctra und die darin genannten Orte. S. 233. — Er ist identisch mit dem pagus Westfalon. S. 240. — Die Centgaue des Westfalengau's, 1. Eochorp, 2. Grafscft. S. 242. — 3. Angeron, 4. Soest. S. 243. — 5. Hare, 6. Treveresga, 7. Arpesfelb. S. 244. — 8. Langaneta. S. 245. — 9. Gesslon. S. 248. — Der pagus Almungn. S. 249. — Der pagus Ittergow. S. 251. — Uebereinstimmung der Grenzen

dieser Gaue mit den Dioecesangrenzen. S. 253. — Das Registrum Sarachonis. S. 254.

§. 25. Allgemeine gesellschaftliche Zustände.

Einfluß der Reformen Karls d. Gr. S. 255. — Sein Capitularde villis liefert ein treues Bild fast aller damaligen gesellschaftlichen Zustände. S. 256.

§. 26. Hauswirthschaft.

Die Wirthschaftsgebäude fieng man an massiv zu bauen, besonders das Herrenhaus, sala oder domus indomnicata. Es enthielt Stuben, Kammern, Arbeitszimmer und Keller. Die Wirthschaftsgebäude waren: Schuppen, Speicher, Scheunen, Ställe, Keller- und Kellerhaus, Backhaus, Küche, Arbeitshaus und Weiberhaus. S. 267. — Das Baumhüßchen der Herrschaft. Die Bewirthschaftung kleiner Güter besorgte der Eigenthümer mit den Hausgenossen. Auf großen Herrenhöfen wurde sie durch einen Schulden, judex oder villicus geleitet. Dessen Geschäftskreis. S. 268. — Seine Beamten, Meier, Förster, Kellermeister, Bögte, Jäger u. s. w. Die Hausgeschäfte besorgten die übrigen, die auch die Handwerker in den Arbeitshäusern lieferten. S. 269. — Die in abgesonderten Häusern wohnenden Casati oder Kossaten, wurden zu den Manzipien, die auf dem Hofe persönlich dienenden übrigen, zur Familie des Hauses gerechnet. S. 270. — Was alles in den Arbeitshäusern gefertigt wurde. S. 271.

§. 27. Landwirtschaft.

Das Maas der Acker wurde außer nach Tagewerken (§. 8) nun auch nach Ansaat oder dem Arbeitvieh, nach Pflügen berechnet. S. 271. — Gebautes und ungebrautes, gesuchtes und ungesuchtes Land. Kobelaud, Bivant, Waldemei oder Almende. S. 272. — Verbesserung des Pfluges in seinen einzelnen Theilen, Sommer- und Winterfaat, Brache, Düngemittel. Mähen und Schneiden des Getreides, Sorten des letzten. Gartenerzeugnisse, Handelsgewächse. Vereitung des Flachses. Die Wettermacher. S. 273. — Die Mühlen; das Backen. S. 274. — Fladen, Pläze, Bregel, Krenzel. Das Brauen. Bier von Malz. Most von Äpfeln, Birnen und Beeren. Ob es in Westfalen auch Weinbau gab. S. 275. — Obstsorten und Gartenpflanzen. Recepte zu Universalarzneimitteln. S. 276.

§. 28. Viehzucht.

Die Viehzucht im Ganzen noch zu geringe. Karl widmete der Pferdeucht besondere Sorgfalt. Rülhe wurden mehr für Käse als für Butter gehalten, die man noch Schmeer nannte. S. 276. — Viel reichlicher war die Schweineucht, wegen Leichtigkeit der Mast. Schweinefleisch wurde in allen Formen, frisch, gesalzen und geräuchert zubereitet. Die Schafzucht wegen der Wolle und des Fleisches

sehr in Aufnahme. Deegleichen die des Federviehes wegen der Eier. S. 277.

§. 29. Waldwirthschaft.

Schutz des Waldes durch Regelung des Ausrobens und den Königsbann, der aber hauptsächlich den Schutz des Wildes bezweckte. Feresta, Forst. S. 278. — Forst- und Wildbann. S. 279. — Eigenthum an Wild und Wald; Markenwäldungen. In Westfalen kein Schwarzwald. S. 280. — Holzgarten, Hoch- und Niederwald. S. 281.

§. 30. Jagd, Fischerei und Bienenzucht.

Jagd und Fischerei hielten im Leben Schritt mit dem Walde. Wilddiebstahl ermöglicht durch den Forstbann. Jagdbleibenschaft, Thiergärten. S. 281. — Büsch, Arten der Jagdhunde. Fischerei in Forsten steht unter dem Schutz des Königsbanns. Fischweiber. S. 282. — Bienenzucht; künstliche, um Wachs und Honig. S. 283.

§. 31. Industrie und Handel.

Industrie beschränkt sich auf den häuslichen Bedarf, der von den Arbeitern auf den Höfen beschafft wird. Große Kunstfertigkeit der Weiber, deshalb noch spät Streit derselben mit den Schneidern zu Coeff. S. 283. — Menschenhandel wird verboten. S. 284. — Handelsproducte, Ausfuhrverbote. Metalle, Gold, Silber, Eisen, Stei. S. 285. — Salzleben, Glasfabrikation. Karls Plan eines Kanals zwischen der Altmühl und Rednitz, zur Verbindung des Rheins mit der Donau. Ludwig das Kind giebt 900 Eresburg Markt, Münze und Zoll. S. 286. — Münzwert in Sachsen gegen Getreide. Ein Haupthandelsplatz für Westfalen. S. 287. — Münzen der Stadt Marsberg. Maas und Gewicht. Meilenmaas. S. 288.

## B. Rechtsgeschichte.

§. 32. Rechtsquellen dieser Zeit.

Die Volkrechte und die Capitularien. S. 288. — Revision der Volkrechte durch Karl d. Gr. S. 289. — Lex Saxonum. S. 290. — Capitulatio de partibus Saxonie oder Capitulare Paderbrunnense v. 785 und das Capitulare Saxonum von 797. S. 292. — Lex Frisionum, Lex Anglorum et Werinorum. Die verschiedenen Formelsammlungen. S. 293. — Das canonische und römische Recht. S. 296.

## 1. Privatrecht.

§. 33. Standesverhältnisse.

Uebergang zum Feudalsystem. Dienstliche Stellung der Beamten. Adel noch kein Rechtsbegriff. S. 297. — Grafen und sonstige Reichsministerialen bilden noch keinen besonderen Stand. S. 298. —



Wie sich der hohe und Ministerialadel als Stand allmählig ausbildete. S. 299. — Wie die Gemeinfreien dadurch und durch die Art, wie die Sendgrafen den Heerbann handhabten, zurückgingen. S. 300. — Die Vogtei, Schuttpflichtige, Vasallen, beschloze Freie. S. 302. — Freilassungen aus der Hörigkeit. S. 303.

### §. 34. Familienrecht.

Darin fanden für diese Periode nur zwei Hauptveränderungen statt. Eingehung der Ehe nach christlichen Vorschriften und richterliche Obervormundschaft. S. 303.

### §. 35. Sachenrecht.

Das schon in der vorigen Periode nach der Lex Saxonum bargestellte Sachenrecht erhielt sich mit folgenden Modificationen. 1. Die Verordnung (§. 16, Note 4) daß nur Eraditionen an die Kirche ohne Zustimmung der Verwandten geschehen sollen, bezieht sich nicht mehr auf alle Verkäufungen, sondern nur auf die des eignen Eigen an Schutzherrn. S. 303. — 2. Alle Nutzungen des Bodens gehören dem Eigentümer. Es gab noch keine Regalien, ausgenommen Wald und Jagd bei Einforsungen (§. 29 und 30), die sich zunächst nur auf königliche Wälder erstreckten, worin aber alle übrige Nutzungen den Markgenossen gemein blieben. S. 304. — Allmähliche Ausdehnung der Einforsung durch Verleihung des Banns, erst mit, dann ohne Zustimmung der Markgenossen. S. 305. — Verjährung kommt in den sächsischen Gesetzen dieser Periode nicht vor. Nur Geistliche beriefen sich für die Kirche auf römisches Recht. Aus den Benefizien der Dienstleute wurden allmählig Lehne, Ministerialen und Vasallen. Das ausgebildete Lehnrecht gehört der folgenden Periode an. S. 306. — Das Güterrecht der Eheleute blieb unverändert. S. 306.

### §. 36. Erbrecht.

Grenzen des Erbrechts der Seitenverwandten. S. 306. — In Sachsen reichte es bis zum siebenten Grade. S. 307.

### §. 37. Recht der Forderungen, a. aus erlaubten, b. aus unerlaubten Handlungen.

a. Zu den Verträgen kommt der Lehnvertrag. S. 308. — Andere eibliche Verpflichtungen zu Schutz und Treue unter Privatakten, in Form von Bruderschaften oder Gilden wurden von Karl verboten, fünfzig Jahre später von Lothar I. wieder erlaubt. Durch die Formelsammlungen wurde schriftliche Verfassung der Verträge immer gebräuchlicher, wiewohl mehr zum Beweise als zur Gültigkeit derselben. S. 309. — Diese beruhte vielmehr auf der gesetzlichen Verhandlung; daher so viele Zeugen, zur Befundung derselben, in den Urkunden genannt werden. b. Das Recht der Forderungen aus unerlaubten Handlungen; die peinlichen Verbrechen der Lex

Saxonum bilden den Blutbann. Ob in Sachsen auch Heerfucht, herisiz dazu gehörte, ist zweifelhaft. S. 310.

## 2. Gerichtsverfassung.

### §. 38. Die Gerichte und ihr Verfahren.

Die früheren gesetzlichen Grundlagen (§. 20) sind wesentlich noch in Geltung. S. 310. — Abweichungen sind 1. der Vorsther, den früher die Freien wählten, wird nun vom Könige ernannt. Der Graf; der auch die Verwaltung führte und sich daher an einzelnen Markstätten in den Centgauen durch Gogrewen vertreten ließ. 2. Die Schessen wurden noch gewählt. S. 311. — Ursprung und Bedeutung ihres Namens. S. 312. — 3. Beweisführung und Beweismittel; Zeugen, Urkunden, Eid. S. 313. — Consecramentalen, Orbalien; Aufzählung der einzelnen damals gebräuchlichen. S. 314. — Die Beweislast. Urtheile und Rechtsmittel dagegen ohne eigentlichen Instanzenzug. S. 316. — Zwischen Civil- und Criminalverfahren kein Unterschied. Sendgrafen und Schessen sollten dasselbe kontrolliren. Bei Verbrechen hörte die Wahl des Verleibigten zwischen Selbsthilfe (suida) und Composition auf. Der König handhabte den Frieden. S. 317. — An die Stelle der alten manutio trat die hannotio als Ladung zum Botding. Sie wurde bei hohen Straffällen vom Grafen, bei geringen vom Gogrewen erlassen. S. 318. — Gericht des Sendgrafen. S. 319.

## 3. Öffentliches Recht.

### §. 39. Landesverfassung.

Fränkische Anschauung des Staats als Christenheit unter dem Schutze des Königs. S. 319. — Verhältnis der Geistlichkeit im Staate; der Archicapellanus des Königs. S. 320. — Das Volk als getreue Volksgemeinde. Die Königswürde erblich und theilbar, jedoch die Thronfolge von der Wahl des Volks abhängig. S. 321. — Die Ausübung der Regierungsgewalt; Wichtigkeit des Sendgrafenamts dabei. S. 322. — Sprengel der Sendgrafen. Provinziallandtage und Reichstage; Reichskände. S. 323. — Mitwirkung des Papsts und der Bischöfe. S. 324.

### §. 40. Kriegsverfassung.

Allgemeine Heerbannspflicht aller Freien, mit Modificationen in Sachsen. S. 325. — Bebrückung der Pflichten durch die Grafen. Besondere Verpflichtung zum Kriegsdienste hatten 1. die königlichen Dienstleute, vassi, die dafür ein erbliches beneficium, ein Lehn hatten, vassi. S. 326. — Sie dienten mit einem Gefolge freier Leute, vasalli. 2. Solche königliche Ministerialen, die als Hof- und Felddienstleute dem Könige folgen mußten. S. 327. — 3. Die Besitzer von dienstpflichtigen Kirchengütern. Laienäbte. S. 328. — Mißbräuche; zahllose Eraditionen, um Schutz gegen dieselben zu finden. S. 329. — Spezielle Anwendung auf Westfalen. S. 331.

§. 41. Einkommen der Könige und Grafen; Abgaben und Immunitäten davon.

Das Haupteinkommen des Königs bestand im Ertrage der Kammergüter. S. 331. — Außerdem in freiwilligen Geschenken, in Münze, Naturalabgaben und Zöllen. S. 332. — Die Einkünfte der Grafen bestanden gewöhnlich nur in Bußen und Diensten. S. 333. — Immunitäten von diesen Einkünften. S. 334. — 1. Geistliche z. B. zu Gesele. S. 335. — Jurisdiction der Klosterbistgüter und Verleihung von später sogenannten Regalgefällen wie Münze und Zoll, z. B. zu Marsberg und Meschede. S. 335. — 2. Weltliche. Dadurch entstandene Verwirrungen. S. 336.

4. Kirchenrecht.

§. 42. Stellung der Kirche zum Staat.

Primat des Papstes. S. 337. — Synoden, Metropolitane, Bischöfe. S. 338. — Archidiaconen, Erzpriester und Pfarrer. S. 339. — Einkünfte der Kirchen und ihre Sonderung in vier Theile. Asylrecht. S. 340.

§. 43. Die Hierarchie und ihre Jurisdiction.

Ausbildung der Hierarchie durch Centralisation der Kirchen unter dem Papste. S. 340. — Der Erzbischof v. Ebn, Metropolitan in Westfalen. Erzbischof Cunibert. S. 341. — Dioecesanrechte des Bischofs, Synodalgericht, Kirchenbann. S. 342. — Unthunlichkeit der Ehe-scheidung. Jurisdiction der Bischöfe. S. 343. — Einführung der Kirchenzehnten. S. 344. — Allgemeine Schutzvogtei des Königs; besondere der Klöster oder Patrone einzelner Kirchen. S. 345. — Jurisdiction der Schutzbistgüter. S. 346. — Ernennung der Bischöfe und Aebte. Die eblischen Chorbischofe und Archidiaconen. Die Capitel, Canonische und Mönche. S. 347. — Die ersten Kirchen in Sachsen. Ausbreitung des Mönchthums nach der Regel Benedicts von Nursia. S. 348. — Die Regel Chrodegangs. S. 349. — Die Nonnen. S. 350. — Die ältesten Klosterstiftungen in Westfalen, zu Erresburg und Meschede. S. 351. — Die Kirchen zu Drilon, Almen und Herzfeld. S. 352. — Die Evangelienharmonie Helianb. S. 354.

I. Periode.

Anfänge der deutschen Geschichte bis zur  
Gründung des fränkischen Staats.

(Von 1 nach Christus bis 561).

§. I. Zweck und Plan der Darstellung.

Für deutsche Staats- und Rechtsgeschichte ist in neuerer Zeit durch gründliche, zum Theil umfangreiche Werke, so Erhebliches geleistet worden, daß es dem Verf. nicht wohl einfallen konnte, mit denselben durch sein Unternehmen in eine Concurrenz treten zu wollen. Dieses hat vielmehr nur den Zweck, die gefundenen Resultate auf ein einzelnes ehemaliges Reichsterritorium, das Herzogthum Westfalen, anzuwenden. Insofern nun die politischen und Rechtszustände Deutschlands allen Theilen desselben gemein waren, kann die Darstellung derselben in einem solchen Theile, allerdings nur eine Wiederholung sein. Um jedoch solche möglichst zu vermeiden, hielt der Verfasser für zweckmäßig, in Anordnung seines Stoffes sich einem seiner Vorgänger anzuschließen, damit auf dessen Vorarbeit bequemer Bezug genommen und im Falle der Uebereinstimmung auf die darin enthaltenen Ausführungen verwiesen, im Falle der Abweichung aber, diese mit jener desto leichter in Vergleichung gestellt werden könne. Es ist dazu Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte gewählt, welche in fünf Ausgaben nicht nur die weiteste Verbreitung im Vaterlande gefunden, sondern wie in allen vorigen, so auch namentlich in der jüngsten Auflage ihren Fortschritt durch Berücksichtigung